

Hinweisblatt zur Förderung von vereinseigenen Heizungsanlagen

Ab sofort ist die Förderung von vereinseigenen Heizungsanlagen gem. EU-Richtlinien 2024/1275 nicht mehr möglich, wenn diese eigenständig mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dieses Verbot gilt für alle öffentlichen Fördermittel (Bund, Land, Landkreis, Kommune) und muss somit auch vom BLSV beachtet und umgesetzt werden. Um eine Förderung zu erhalten, muss sowohl der Verein die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen als auch die Maßnahme den zuwendungsrechtlichen Vorschriften der [Sportförderrichtlinien](#) entsprechen. Genauere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Welche Heizungsanlagen sind über den BLSV förderfähig?

- Heizungen, die **komplett erneuerbare Energien** nutzen (z.B. Wärmepumpe, Holz-/Pellets-/Hackschnitzelheizung)
- **Gasheizung mit Anschluss an das Gasnetz** unter der Voraussetzung, dass **mindestens 65 Prozent** des Brennstoffmix im Gasnetz **zum Zeitpunkt der Installation** des Heizkessels aus **erneuerbaren Brennstoffen** besteht. Förderfähig ist zudem nur der Anteil der erneuerbaren Brennstoffe
- Anschluss an **Fernwärme**
- **Hybride Heizungssysteme**, bei denen mindestens zwei verschiedene Arten von Wärmeerzeugern kombiniert werden (z.B. Kombination eines Heizkessels mit Solarthermie oder einer Wärmepumpe). Es muss mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt werden. Förderfähig ist zudem nur der Anteil der erneuerbaren Energien
- **KWK-Kleinanlage** (z.B. Blockheizkraftwerk) mit einer elektrischen Leistung von < 50 kW

Welche Heizungsanlagen sind über den BLSV nicht förderfähig?

- Gasheizungen **mit** Anschluss an das Gasnetz, bei dem zum Zeitpunkt der Installation der Brennstoffmix im Gasnetz mehr als 35% aus fossilen Brennstoffen besteht (z.B. Erdgas)
- Netzunabhängige Heizkessel, bei denen fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen (z.B. Flüssiggasheizungen, Ölheizungen)
- Hybride Heizungssysteme (z.B. Flüssiggasheizung in Kombination mit Solarthermie), bei denen mehr als 35% der bereitgestellten Wärme mit fossilen Energien erzeugt werden

Wie werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der Heizungsanlage berechnet?

Es können nur Kosten gefördert werden, die im förderfähigen Bereich auftreten. Da Heizungsanlagen oft das ganze Gebäude betreffen und sich darin auch nicht förderfähige Räume befinden können, wird erstmal der Flächenquotient vom Gebäude ermittelt. Im folgenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass das Vereinsheim aus 50m² förderfähige Flächen (z. B. Duschen und Umkleiden), 50m² nicht förderfähige Flächen (z. B. Aufenthaltsraum und Gaststätte) sowie 20m² Anteilsflächen (z. B. Toiletten und Flur) besteht. Da die Anteilsflächen neutral bewertet werden, ergibt sich ein Flächenquotient des Beispielgebäudes von 50%.

Zusätzlich muss auch noch die Vorsteuererstattung berücksichtigt werden. Bei dieser sind alle Werte zwischen 0% und 100% möglich, dies muss der Verein mit dem Finanzamt bzw. Steuerberater abklären.

Beispiel 1 - Hackschnitzelheizung

Bei einer Hackschnitzelheizung (=100% erneuerbare Energie), würde die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt aussehen:

Kosten Hackschnitzelheizung brutto	35.000,00 €
Flächenquotient Gebäude	50%
Zwischensumme:	17.500,00 €
darin enthaltene MwSt.	2.794,12 €
Zuwendungsfähige Ausgaben bei	
0% Vorsteuererstattung	17.500,00 €
100% Vorsteuererstattung	14.705,88 €

Somit würden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 0% Vorsteuererstattung bei 17.500 € und mit 100% Vorsteuererstattung bei 14.706 € liegen. Mit dem regulären Fördersatz von 25%, würde der Zuschuss 4.350 € (bei 0% Vorsteuererstattung) bzw. 3.650 € (bei 100% Vorsteuererstattung) betragen.

Beispiel 2 - Hybridsystem

Bei einer hybriden Heizungsanlage mit Flüssiggasheizung und Wärmepumpe, bei der 65% der Wärme durch die Wärmepumpe (= erneuerbar) und 35% durch die Flüssiggasheizung (= fossil) bereitgestellt werden, würde die Berechnung der förderfähigen Kosten wie folgt aussehen:

Kosten Hybridheizung brutto	35.000,00 €
Flächenquotient Gebäude	50%
Zwischensumme:	17.500,00 €
Anteil erneuerbare Energie (65%)	11.375,00 €
darin enthaltene MwSt.	1.816,18 €
Zuwendungsfähige Ausgaben bei	
0% Vorsteuererstattung	11.375,00 €
100% Vorsteuererstattung	9.558,82 €

In diesem Beispiel liegen die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 0% Vorsteuererstattung bei 11.375 € und mit 100% Vorsteuererstattung bei 9.559 €. Bei einer 100% Vorsteuererstattung würde somit die **Bagatellgrenze** von 10.000 € zuwendungsfähigen Ausgaben **nicht** erreicht werden (vgl. Sportförderrichtlinien Nr. 5.3.5.2.8) und eine Förderung **nicht** möglich sein. Bei 0% Vorsteuererstattung würde der Zuschuss mit dem regulären Fördersatz von 25% bei 2.800 € liegen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Neben den allgemeinen Dokumenten, die die Zuwendungsvoraussetzungen des Vereins bestätigen (z.B. Eigentumsnachweise), ist im Falle einer Heizungsanlage zusätzlich noch das „**Formular Heizung**“ notwendig.